



Brüssel, den 11. Juli 2017  
(OR. en)

11186/17

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0155 (NLE)**

COASI 91	JAI 684
ASIE 22	CODRO 3
RELEX 645	ECOFIN 640
CFSP/PESC 674	PROCIV 62
COHOM 84	ENV 680
CONOP 59	EDUC 315
COTER 70	TRANS 320
DEVGEN 169	ENER 326
WTO 161	AGRI 389
COMER 85	

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: JOIN(2017) 23 final

---

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von zwei Facharbeitsgruppen zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2017) 23 final.

---

Anl.: JOIN(2017) 23 final

Brüssel, den 10.7.2017  
JOIN(2017) 23 final

2017/0155 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von zwei Facharbeitsgruppen zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Kooperationsabkommen EU-Afghanistan über Partnerschaft und Entwicklung („das Abkommen“) wurde am 18. Februar 2017 unterzeichnet<sup>1</sup>.

Das Abkommen stellt die erste vertragliche Beziehung zwischen der Union und Afghanistan dar und schafft einen rechtlichen Rahmen für ihre Zusammenarbeit.

Das Abkommen legt die Grundsätze und Bedingungen fest, auf denen die künftige Partnerschaft zwischen der EU und Afghanistan beruhen wird (Titel I und II). Es enthält auch Klauseln über wesentliche Elemente (Menschenrechte und Nichtverbreitung). Darüber hinaus sieht es auch eine Zusammenarbeit in einer ganzen Reihe von Bereichen vor, einschließlich Entwicklung (Titel III), Handel und Investitionen (Titel IV) sowie Justiz und Rechtsstaatlichkeit (Titel V; dieser Titel enthält ausführliche Bestimmungen über die Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Drogen und umfasst auch die Zusammenarbeit im Bereich der Migration). Titel VI enthält Kapitel über eine Reihe von spezifischen Bereichen für die sektorale Zusammenarbeit.

Das Abkommen soll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Gemäß seinem Artikel 59 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 3 der Beschlusses (EU) 2017/434 des Rates wird das Abkommen in mehreren Bereichen wie Menschenrechte, politischer Dialog, Entwicklungszusammenarbeit usw. vorläufig angewandt.

Gemäß Artikel 49 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien auf möglichst hoher Ebene zusammensetzt, um unter anderem das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung des Abkommens sicherzustellen.

Um den Gemischten Ausschuss zu unterstützen und Diskussionen auf Sachverständigenebene zu wichtigen Themen, die in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, zu erleichtern, wird die Einsetzung von Facharbeitsgruppen zu folgenden Themenkomplexen vorgeschlagen:

- gute Regierungsführung, Menschenrechte und Migration sowie
- wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Zweck dieses Vorschlags ist die Festlegung des im Gemischten Ausschuss von der EU zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf

- die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie
- die Einsetzung von Facharbeitsgruppen.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/434 des Rates vom 13. Februar 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 1).

Der Standpunkt der EU wird sich auf die beigefügten Entwürfe für Beschlüsse des Gemischten Ausschusses stützen.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von zwei Facharbeitsgruppen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 18. Februar 2017 unterzeichnet und wird gemäß seinem Artikel 59 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2017/434 des Rates<sup>2</sup> vorläufig angewandt.
2. Gemäß Artikel 49 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um unter anderem das ordnungsgemäße Funktionieren und die Durchführung sicherzustellen. Um einen Beitrag zur wirksamen Durchführung des Abkommens zu leisten, sollte sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/434 des Rates vom 13. Februar 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits (ABl. L 67 vom 14.3.2017, S. 1).

3. Gemäß Artikel 49 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss die Einsetzung von Sonderausschüssen oder Facharbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
4. Der im Gemischten Ausschuss von der Union zu vertretende Standpunkt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und zur Einsetzung von Facharbeitsgruppen sollte sich auf die beigefügten Beschlusssentwürfe des Gemischten Ausschusses stützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 49 des Abkommens zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf:

- a) die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie
- b) die Einsetzung von Facharbeitsgruppen

stützt sich auf die diesem Beschluss beigefügten Beschlusssentwürfe des Gemischten Ausschusses.

Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen der Beschlusssentwürfe zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*